



BEITRAGS- UND KASSENORDNUNG

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1.1 Mitgliedsbeitrag – Grundlagen

Jedes Mitglied der Partei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Stormarn zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragshöhe bemisst sich in seiner Höhe nach dem monatlichen Einkommen des Mitglieds.

Die Grundlage für die Bemessungshöhe des jeweils monatlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages ist der jeweils hierzu gültige Beschluss einer Bundesversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die dem Landesparteitag Schleswig-Holsteins dazu beschlossene Rahmenordnung für Mitgliedsbeiträge, die vom Kreisverband Stormarn umzusetzen ist.

Die Mitgliedsbeiträge werden auf das Girokonto des Kreisverbandes eingezahlt. Hiervon werden die Abgaben für den Landes- und Bundesverband abgezogen, diese richten sich jeweils nach der geltenden Beschlusslage. Von den verbleibenden Beiträgen erhält jeder Ortsverband monatlich einen Sockelbetrag in Höhe von 60,00 Euro sowie pro Mitglied des jeweiligen Ortsverbandes 40% des durchschnittlichen Mitgliedsbeitrages des Kreisverbandes Stormarn (festgelegt am Ende des Vorjahres). Mitglieder, deren Beiträge kleiner als 8,00 Euro sind werden bei der Ermittlung der Anzahl der OV-Mitglieder nicht berücksichtigt.

1.2 Doppelmitgliedschaften

Für Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Stormarn und der GRÜNEN JUGEND sind, erhält die GRÜNE JUGEND einen Beitragsanteil, dessen Höhe durch den LFR festgelegt wird und vom Kreisverband getragen wird.

Die Anteile an Bund und Land für diese Mitglieder entfallen dadurch nicht, es gelten die Bestimmung von Pkt. 1.1.

2. Beitragsstruktur

2.1 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für jedes Mitglied beträgt mindestens 1% vom monatlichen Netto-Einkommen.

Höhere Beiträge sind willkommen.

Um die Abführungen an Bundes-, Landesverband zu bestreiten, sind pro Monat mindestens 8,00 € zu zahlen.

Voraussetzung für eine solide Arbeit und Finanzierung der Partei ist die Beitragsehrlichkeit der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist daher gehalten, bei Änderungen des mtl. Einkommens die eigene Beitragshöhe zu überprüfen und ggf. mit Ortsvorstand oder mit dem Kreisvorstand eine Anpassung zu vereinbaren.

2.2 Ausnahmeregelungen

- Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen einen monatlichen Beitrag von 3,00 €.
- Studierende bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, Auszubildende, Bufdis sowie Empfängerinnen von Grundsicherung nach SGB oder Vergleichbarem,



KV STORMARN

zahlen einen monatlichen Beitrag von 5,00 €

- Für Alleinverdienende in Familien und eingetragenen Lebenspartnerschaften können reduzierte Mitgliedsbeiträge vereinbart werden.
- Beitragsreduzierungen sollen schriftlich und begründet beim Ortsvorstand oder – wenn das Mitglied keinem Ortsverband angehört – beim Kreisvorstand beantragt werden.

2.3 Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich durch Lastschriftverfahren oder Dauerauftrag an den Kreisverband zu zahlen.

2.3.1 Lastschriftverfahren

Die Beiträge werden gem. Sherpa-Programm zu folgenden Terminen eingezogen:

- Monatliche Zahlung – Mitte des jeweiligen Monats
- Vierteljährliche Zahlung – Mitte Januar, -April, Juli und Oktober
- Halbjährliche Zahlung – Mitte Januar und Mitte Juli
- Jährliche Zahlung – Mitte Januar

Sollte das Konto eines Mitgliedes nicht genügend Deckung aufweisen bzw. die Bankverbindung sich geändert haben, so ist dieses Anfang des Monats der/dem Kreisschatzmeister*in mitzuteilen. Ansonsten trägt das Mitglied die durch die Rückbuchung anfallenden Kosten allein.

2.3.2 Daueraufträge

Die Beiträge sind spätestens wie folgt zu zahlen:

- Monatliche Zahlung – bis zum 29. des jeweiligen Monats
- Vierteljährliche Zahlung – bis 29. der Monate März, Juni, September und Dezember
- Halbjährliche Zahlung – bis 29. Juni und Mitte Dezember
- Jährliche Zahlung – bis 29. Dezember

2.3.3 Mahnungen

Sollte der jeweilige Beitrag ohne Angaben von Gründen bis zu diesen Zeitpunkten nicht bezahlt sein, so werden dem Mitglied Mahngebühren in Höhe von 1,00 Euro berechnet.

2.3.4 Kündigung

Zahlt ein Mitglied länger als 3 Monate nach Fälligkeit seinen Mitgliedsbeitrag nicht, kann das Mitglied nach Ablauf eines weiteren Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung, auf die wiederum keine Zahlung des ausstehenden Betrages erfolgt, von der Partei ausgeschlossen werden. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

Über den Ausschluss kann der Kreisvorstand nach Rücksprache mit dem Ortsverband entscheiden.



§ 2 Buchführung und Rechenschaftsberichte

1. Die Ortsverbände sind verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten.
2. Die Ortsverbände übergeben dem Kreisverband bis zum 20. Januar des Folgejahres sämtliche Original-Unterlagen (Kontoauszüge, ggf. Kassenbuch und die dazugehörigen Belege), aus denen die Ein- und Ausgaben eines Jahres sowie das Vermögen des Ortsverbandes zum Ende des Abrechnungsjahres ersichtlich sind.
3. Bei Terminüberschreitung zieht die/der Kreisschatzmeister*in die Kassenführung an sich oder setzt einen Beauftragten ein. Hierbei ggf. entstehende Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Ortsverbandes.
4. Die den Ortsverbänden bzw. dem Kreisverband zustehenden Beträge werden monatlich den Ortsverbänden auf ihr Verrechnungskonto gutgeschrieben bzw. abgezogen und sind zum Beginn des folgenden Monats zu überweisen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Liquidität auf allen Ebenen erhalten bleibt.
5. Ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses vom Kreisverband ist schriftlich mit einer Begründung beim Kreisvorstand einzureichen.
6. Der Antrag wird auf der nächsten Kreisvorstandsitzung beschlossen.

§ 3 Spendenbescheinigungen

1. Die/der Kreisschatzmeister*in ist dafür verantwortlich, dass die Spenden gem. § 25 Parteiengesetz rechtmäßig vereinnahmt und verbucht werden. Nur sie/er ist befugt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Jeder Spendenbescheinigung muss eine entsprechende Buchung zugrunde liegen.
2. Die/der Kreisschatzmeister*in ist verpflichtet, eine Kopie der Spendenbescheinigung zu erstellen.
3. Die/der Kreisschatzmeister*in verpflichtet sich, die Spendenbescheinigungen innerhalb von 1 Woche nach Freigabe durch den Landesverband den Mitgliedern zukommen zu lassen soweit keine triftigen Gründe (Krankheit, Urlaub etc.) dieses verhindern.

§ 4 Geldspenden / Verzichtsspenden

- 4.1 Sonderbeiträge/Mandatsspenden
Sonderbeiträge (Mandatsspenden) sind freiwillig und obliegen dem jeweiligen Mandatsträger.
- 4.2 Geldspenden
Der Eingang von Geldspenden wird nur akzeptiert, wenn Name und Adresse



KV STORMARN

des Spenders der/dem Kreisschatzmeister*in bekannt sind. Anonyme

Spenden werden zurückgewiesen.

Das Geld muss unter Angabe des Namens und welchem Verband das Geld gut geschrieben werden soll, auf das Kreis- bzw. Ortskonto überwiesen werden.

Barspenden werden nur bis zu einer Höhe von 150,-- Euro akzeptiert und sind vom Entgegennehmenden zu quittieren. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass auf der Quittung der vollständige Name und die Adresse des Spenders lesbar vermerkt sind.

Barspenden sind mit der Quittung unverzüglich an die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister zu übergeben. Diese(r) muss die Barspende auf das Girokonto des Kreisverbandes Stormarn einzahlen. Der Betrag wird von der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister dem jeweiligen OV gutgeschrieben.

§ 5 Kostenabrechnungen

1. Die Kostenabrechnungen sind auf dem vom Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erstelltem Formblatt in der jeweils letzten Fassung einzureichen.

2. Erstattungsfähig sind Kosten, die der/dem Abrechnenden entstehen, die/der eine Aufgabe wahrnimmt, die mit dem Amt bzw. der Beauftragung durch ein berechtigtes Organ der Partei verbunden ist (z.B. Delegierter, Vorstandsmitglied, mit einer besonderen Aufgabe beauftragte Person).

3. Die Nachweise der Berechtigung, sofern sie dem/der Kreisschatzmeister*in nicht bekannt sind (wie z.B. Fahrten der Delegierten zum Parteitag, Fahrten der Vorstandsmitglieder zu entsprechenden Mitgliederversammlungen), sind durch einen Beschluss z.B. in Form des Protokolls der Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu belegen.

4. Die Anträge auf Kostenerstattung sind neben der/dem Antragsteller/in auch von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

5. Die Anträge auf Kostenerstattung sind quartalsweise bis spätestens zum 10. des Folgemonats bei der/dem Kreisschatzmeister*in bzw. bei der/dem Kassenwart*in des Ortsverbandes einzureichen. Der zu erstattende Aufwand darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen. Bei Sammel-Kostenerstattungen gilt hierbei immer der am längsten zurückliegende Aufwand.

6. Zu spät eingereichte, bzw. unvollständige Anträge auf Kostenerstattung bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Regelungen der Beitrags- und Kassenordnung des Bundes- und Landesverbands sowie die gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Parteiengesetzes.